



# Internet-Dokument

---

Datum:

1. Mai 2022

Für ergänzende Auskünfte:

Anmeldestelle Chemikalien

---

## **Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022**

### **Erarbeitet von:**

- der gemeinsamen Anmeldestelle Chemikalien des BAFU, BAG und SECO,
- der Abteilung Chemikalien des Bundesamtes für Gesundheit (BAG),
- der Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU),
- dem Ressort Chemikalien und Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO),
- der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und
- die Sektion Lebensmittelhygiene des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), sowie
- den kantonalen Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse).

### **Herausgeber:**

Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien des BAG

Reproduktion mit Quellenangaben gestattet.

**Hinweis:** <https://www.admin.ch/gov/de/start/rechtliches.html>

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeine Information zur Wegleitung .....	4
1.2	Allgemeine Einleitung zum Sicherheitsdatenblatt.....	4
<b>2</b>	<b>Allgemeine Erläuterungen zum Sicherheitsdatenblatt</b>	<b>5</b>
2.1	Für welche Stoffe und Zubereitungen muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden (Artikel 19 ChemV)? .....	5
2.2	Für welche Stoffe und Zubereitungen besteht KEINE Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts? .....	6
2.3	Wer muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen?.....	7
2.4	Wem muss ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden (Artikel 21 ChemV)? .....	8
2.5	In welcher Form muss das Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden (Artikel 21 Absatz 3 ChemV)? .....	9
2.6	Muss die Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter aufgezeichnet werden? .....	10
2.7	In welchen Sprachen muss das Sicherheitsdatenblatt verfasst werden? .....	10
2.8	Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein? .....	10
2.9	Muss das Sicherheitsdatenblatt datiert werden? .....	11
2.10	Wann muss ein Sicherheitsdatenblatt aktualisiert werden (Artikel 22 Absatz 1 ChemV)?.....	11
2.11	Wann muss ein Sicherheitsdatenblatt nachgeliefert werden (Artikel 22 Absatz 2 ChemV)? ..	12
2.12	Muss ein Sicherheitsdatenblatt aus einem EWR-Staat an schweizerische Bestimmungen angepasst werden?.....	12
2.13	In wie fern hat das Cassis de Dijon Prinzip Einfluss auf das Sicherheitsdatenblatt? .....	13
2.14	Wann müssen Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden? .....	13
2.15	Müssen Angaben zu Nanomaterialien gemacht werden? .....	14
2.16	Wann muss der eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden? .....	15
	<b>Anhang 1: Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts</b>	<b>16</b>
	<b>Anhang 2: Verweise auf schweizerische Anforderungen im Sicherheitsdatenblatt</b>	<b>19</b>
	Nationale Anforderungen in Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens .....	19
	Nationale Anforderungen in Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung. ....	20
	Nationale Anforderungen in Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. ....	21
	Nationale Anforderungen in Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung .....	23
	Nationale Anforderungen in Abschnitt 15: Rechtsvorschriften.....	24
	<b>Anhang 3: Informationen im Internet</b>	<b>26</b>
	<b>Änderungen dieses Dokuments</b>	<b>28</b>

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## 1 Einleitung

### 1.1 Allgemeine Information zur Wegleitung

Die in dieser Wegleitung zitierten Schweizerischen Gesetze und Verordnungen können kostenlos abgerufen werden unter: [www.fedlex.admin.ch/de/cc](http://www.fedlex.admin.ch/de/cc)

Für den in der EU-REACH-Verordnung verwendeten Begriff "Gemisch" wird in der Schweiz generell der Begriff "Zubereitung" verwendet (Anhang 1 Ziffer 1 ChemV).

Der in der Schweiz verwendete Begriff "Herstellerin" (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ChemV) umfasst in der EU-REACH-Verordnung die Begriffe Hersteller, Lieferant, Importeur und nachgeschalteter Anwender (Anhang 1 Ziffer 1 ChemV).

Wenn in dieser Wegleitung von der "Herstellerin" die Rede ist, kann somit der eigentliche Hersteller, der Lieferant oder der Importeur des Stoffes bzw. der Zubereitung (oder ein nachgeschalteter Anwender nach EU-Recht sofern in der ChemV darauf verwiesen wird) gemeint sein, der den Verpflichtungen, die mit dem in der ChemV verwendeten Begriff "Herstellerin" verbunden sind, nachkommen muss.

### 1.2 Allgemeine Einleitung zum Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt dient dazu, berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen, also Personen, die beruflich oder gewerblich mit Stoffen oder Zubereitungen umgehen, in den Stand zu versetzen, die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Das heisst, das Sicherheitsdatenblatt muss über die Gefahren eines Stoffes oder einer Zubereitung informieren sowie Angaben über den sicheren Umgang (u.a. die sichere Lagerung, Handhabung und Entsorgung) des Stoffes oder der Zubereitung enthalten.

Damit das Sicherheitsdatenblatt seinen Zweck erfüllen kann, ist es von zentraler Bedeutung, dass es so abgefasst ist, dass es den Anwendern konkrete Angaben liefert, welche diese direkt in die Praxis umsetzen können. Standardformulierungen und allgemeine Hinweise auf geltendes Recht, ohne Wiedergabe der relevanten Inhalte, erfüllen die Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt nicht.

Des Weiteren sollen mit Hilfe der im erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB) angegebenen Expositionsszenarien entsprechende Risikoreduktionsmassnahmen für einen wirksamen Gesundheits- und Umweltschutz getroffen werden können.

Die grundsätzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsdatenblatt sind in den Artikeln 16–23 der ChemV festgehalten.

Gemäss Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Ziffer 3 der ChemV wird für die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts auf Anhang II der EU-REACH-Verordnung verwiesen. Der Anhang II der EU-REACH-Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878<sup>1</sup>. Diese Anpassung gilt in der Schweiz seit dem 15. Dezember 2020, ausgenommen sind die Anforderungen nach Anhang II REACH bezüglich Nanomaterialien und Nanoformen (vgl. 2.15).

Wie in der EU wird für nach dem bisherigen Anhang II REACH erstellte Sicherheitsdatenblätter eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 gewährt (vgl. Anhang 2 Ziffer 11 ChemV).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); ABl. L203 vom 26.5.2020, S. 28.  
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/878/oj>

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, [BAG-CHEM@bag.admin.ch](mailto:BAG-CHEM@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Diese Wegleitung beschreibt, wie das Sicherheitsdatenblatt für **Stoffe und Zubereitungen**, die nach der **EU-CLP-Verordnung** eingestuft und gekennzeichnet sind, erstellt bzw. angepasst werden muss unter Berücksichtigung der schweizerischen Entsprechungen aus Anhang 1 Ziffer 1 ChemV.

Es ist erlaubt, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu übermitteln, welches mit einem Deckblatt ergänzt bzw. mit einer Anpassung der entsprechenden Abschnitte die spezifischen Anforderungen der Schweiz abdeckt.

Die Anhänge 1 und 2 dieser Wegleitung sollen eine praktische Anleitung geben für die Erstellung bzw. Anpassung von Sicherheitsdatenblättern, die in der Schweiz übermittelt werden müssen:

- **Anhang 1** dieser Wegleitung enthält die **schweizerischen Entsprechungen** von Ausdrücken, die in einem Sicherheitsdatenblatt aus dem EWR von den Ausdrücken gemäss Schweizer Chemikalienrecht abweichen.
- **Anhang 2** dieser Wegleitung beschreibt im Detail die **Abschnitte 1, 7, 8, 13 und 15** des Anhangs II der EU-REACH-Verordnung, die gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV an die schweizerischen Anforderungen anzupassen sind. Er ist eine Ergänzung zu Anhang 1 dieser Wegleitung und **speziell für die Anpassung eines Sicherheitsdatenblatts des EWR von Nutzen**.

Diese Wegleitung erläutert zudem, für welche Stoffe bzw. Zubereitungen ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, wer ein Sicherheitsdatenblatt erstellen muss, wie das Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, und wem und in welcher Form das Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln ist.

Die vorliegende Wegleitung soll dazu beitragen, dass Sicherheitsdatenblätter und Expositionsszenarien den in Artikel 16 - 23 und Anhang 2 Ziffer 3 ChemV beschriebenen Anforderungen genügen.

## 2 Allgemeine Erläuterungen zum Sicherheitsdatenblatt

### 2.1 Für welche Stoffe und Zubereitungen muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden (Artikel 19 ChemV)?

Für die folgenden Stoffe und Zubereitungen einschliesslich Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, sofern sie gewerblich an Personen übermittelt werden, die mit ihnen beruflich oder gewerblich umgehen (Übermittlungspflicht nach Artikel 21 ChemV):

- a. gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Artikel 3 ChemV);
- b. PBT- und vPvB-Stoffe<sup>2,3</sup>;
- c. Stoffe nach Anhang 3 ChemV<sup>4</sup>;
- d. Zubereitungen, die nicht gefährlich im Sinne von Artikel 3 sind und mindestens einen der folgenden Stoffe enthalten:
  1. einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1,0$  Gewichtsprozent (nicht gasförmige Zubereitungen) beziehungsweise von  $\geq 0,2$  Volumenprozent (gasförmige Zubereitungen),
  2. einen karzinogenen Stoff der Kategorie 2, einen reproduktionstoxischen Stoff der Kategorie 1A, 1B oder 2, ein Hautallergen der Kategorie 1, ein Inhalationsallergen der Kategorie 1, einen Stoff, der Wirkungen auf oder über die Laktation hat, oder einen PBT- oder vPvB-Stoff in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent,
  3. einen Stoff nach Anhang 3 ChemV in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent,

---

<sup>2</sup> Als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.1.1-1.1.3 der EU-REACH-Verordnung erfüllen.

<sup>3</sup> Als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2 der EU-REACH-Verordnung erfüllen.

<sup>4</sup> Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), übernommen aus der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (Artikel 59 REACH-Verordnung); <https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/recht-wegleitungen/chemikalienrecht/chemikalienverordnung.html>

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

4. einen Stoff, für den ein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz in den Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164 oder (EU) 2019/1831 festgelegt ist.

Auch für Metalle in kompakter Form, Legierungen und Zubereitungen, die Polymere oder Elastomere enthalten, und die als gefährlich eingestuft sind, ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, soweit es sich nicht um Gegenstände gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e ChemV handelt.

Fallen solche Produkte unter die Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften (Artikel 23 EU-CLP-Verordnung sowie deren Anhang I, Abschnitte 1.3.1 - 1.3.4), sind alle Informationen, welche auf dem Kennzeichnungsschild nicht aufgeführt werden müssen, im Sicherheitsdatenblatt aufzuführen.

#### Anmerkung

Die EU-CLP-Verordnung enthält in Anhang I in Abschnitt 3.4 zusätzliche Anforderungen für das Erstellen von Sicherheitsdatenblättern für nicht gefährliche Gemische mit sensibilisierenden Stoffen. Diese Anforderungen sind nach Anhang 2 Ziffer 1 ChemV auch in der Schweiz verbindlich:

- Anhang I, Tabelle 3.4.6, Hinweis 1: *Dieser Konzentrationsgrenzwert (0,1%) für die Auslösung einer allergischen Reaktion wird für die Anwendung der besonderen Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anhang II Abschnitt 2.8 eingesetzt, um bereits sensibilisierte Personen zu schützen. Enthält das Gemisch einen Bestandteil, der diese Konzentration erreicht oder überschreitet, ist ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Bei sensibilisierenden Stoffen mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert unter 0,1 % ist der Konzentrationsgrenzwert für die Auslösung einer allergischen Reaktion auf ein Zehntel des spezifischen Konzentrationsgrenzwerts festzulegen.*

Die in Hinweis 1 adressierten Zubereitungen sind alle mit dem EUH208-Satz "Enthält, Name des sensibilisierenden Stoffes". Kann allergische Reaktionen hervorrufen." zu kennzeichnen. Der EUH-Satz inkl. des Namens des/der sensibilisierenden Stoffe(s) ist deshalb im Sicherheitsdatenblatt jeweils bei der Kennzeichnung in Abschnitt 2.2 im Sicherheitsdatenblatt aufzuführen.

Nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmte Zubereitungen für die nach Art. 19 Bst. d ChemV, resp. Anhang I, Tabelle 3.4.6 EU-CLP-Verordnung ein SDB erstellt werden muss, sind gemäss Anhang II Abschnitt 2.10 EU-CLP-Verordnung mit dem EUH210-Satz „Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich“ zu kennzeichnen.

## 2.2 Für welche Stoffe und Zubereitungen besteht KEINE Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts?

Kein Sicherheitsdatenblatt muss erstellt werden für:

- Kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 53 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung;
- Stoffe und Zubereitungen in Form folgender Fertigerzeugnisse, die für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher bestimmt sind:
  1. Lebensmittel nach Artikel 4 des Lebensmittelgesetzes;
  2. Arzneimittel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Medizinprodukte nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Heilmittelgesetzes (sofern nicht durch die entsprechende Regelung trotzdem ein SDB gefordert wird);
  3. Futtermittel im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Futtermittel-Verordnung;
- Waffen und Munition nach Artikel 4 Absätze 1 und 5 des Waffengesetzes;
- Stoffe und Zubereitungen, die nach Artikel 7 Absatz 6 des Umweltschutzgesetzes Abfälle sind;
- Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen zur Erzeugung giftiger Gase, Nebel oder Stäube.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Für Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für den Eigengebrauch hergestellt oder importiert werden, muss zwar auch kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden, dennoch muss für diese die Selbstkontrolle gemäss Art. 5 ChemV wie für alle anderen Zubereitungen und Stoffe durchgeführt werden. Im Rahmen der Selbstkontrolle werden dann die wesentlichen Angaben eines Sicherheitsdatenblattes gleichwohl erarbeitet werden müssen. Der Importeur sollte beim EWR-Hersteller von dem er den Stoff oder die Zubereitung bezieht, ein SDB (falls nicht schon übermittelt) verlangen.

**=> Hinweis:**

Es kann sinnvoll sein, sachdienliche Informationen für Stoffe und Zubereitungen, für die keine Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts besteht, in einem Sicherheitsdatenblatt weiterzugeben. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, im Sicherheitsdatenblatt zu vermerken, dass keine rechtliche Verpflichtung für die Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts besteht. Bei kosmetischen Mittel ist anstelle eines Sicherheitsdatenblatt eine Produktinformationsdatei (PIF) mit einem Sicherheitsbericht erforderlich (Art. 57 LGV).

Mit wenigen Ausnahmen ist die fakultative Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für Gegenstände nicht erwünscht.

## 2.3 Wer muss ein Sicherheitsdatenblatt erstellen?

### Chemikalien und Dünger

Soweit eine Übermittlungspflicht besteht (siehe Titel 2.4 dieser Wegleitung) ist die Herstellerin im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ChemV für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verantwortlich.

#### Definition der Herstellerin:

1. Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt,
2. Als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
  - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin,
  - unter eigenem Handelsnamen,
  - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung,
  - für einen anderen Verwendungszweck, oder
  - an einem Ort, in dessen Amtssprache die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist,
3. Lässt eine Person einen Stoff, eine Zubereitung oder einen Gegenstand durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleinige Herstellerin, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung hat; hat sie weder Wohnsitz noch Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, so ist der Dritte alleinige Herstellerin.

### Biozidprodukte

In der VBP ist die Verantwortliche in Art. 40 Abs. 1 benannt:

„Für Biozidprodukte und für Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten müssen Sicherheitsdatenblätter sinngemäss nach den Artikeln 5 und 18–22 ChemV erstellt, übermittelt und aktualisiert werden; wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist darunter für diese Verordnung die Inhaberin der Zulassung zu verstehen.“

**=> Hinweis zu Biozidprodukten mit ausländischen Zulassungsinhabern:**

Für Biozidprodukte besteht ein Abkommen (MRA) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft (SR 0.946.526.81, Anhang 1 Kapitel 18). Gemäss diesem Abkommen kann ein Gesuchsteller für ein Biozidprodukt den Sitz auch nur in der Europäischen Union bzw. EWR haben und das Gesuch in der Schweiz einreichen.

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts gilt in diesem Fall, dass die Gesuchstellerin der Herstellerin nach der ChemV entspricht und den damit verbundenen Verpflichtungen nachkommen muss. Das

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

bedeutet, dass in Unterabschnitt 1.3 die Adresse der Zulassungsinhaberin mit Sitz in der EU / im EWR angegeben wird. Dennoch besteht die Pflicht, die Anpassungen gem. Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV an die schweizerischen Gegebenheiten umzusetzen (z.B. MAK-Werte Schweiz, etc.).

### **Pflanzenschutzmittel**

„Für Pflanzenschutzmittel müssen Sicherheitsdatenblätter sinngemäss nach den Artikeln 19–22 ChemV erstellt und abgegeben werden; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigefügt werden. Die Bewilligungsinhaberin nach dieser Verordnung entspricht der Herstellerin nach der ChemV.« Art. 59 Abs. 1 PSMV

### **Anforderung an die Erstellerin des Sicherheitsdatenblatts**

«Das Sicherheitsdatenblatt ist von einer sachkundigen Person zu erstellen, die die besonderen Erfordernisse und Kenntnisse des Verwenderkreises, soweit bekannt, berücksichtigt.» Herstellerinnen «von Stoffen und Gemischen müssen sicherstellen, dass diese sachkundigen Personen entsprechende Schulungen und auch Auffrischungslehrgänge erhalten haben. » (Unterabschnitt 0.2.3 Anhang II EU-REACH-Verordnung)

. Zurzeit bestehen keine spezifischen Anforderungen an die "sachkundige Person". Der Begriff wird so interpretiert, dass diese Person (oder eine Kombination von Personen) aufgrund ihrer Qualifikation, Erfahrung und kontinuierlichen Weiterbildung über ausreichend Wissen zum Erstellen eines Sicherheitsdatenblatts verfügt. Es wird empfohlen, dass ein Nachweis über den Erwerb und Aufrechterhaltung der Sachkunde vorgelegt werden kann.

Die folgende Auflistung nennt einige der Gebiete, in denen eine sachkundige Person über adäquates Wissen verfügen sollte: Chemie, (Öko)toxikologie, Arbeitshygiene, Chemikalienrecht, Erste Hilfe Massnahmen, Unfallverhütung, Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter, Handhabung und Lagerung, Entsorgung, etc.

Damit eine grösstmögliche Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann, ist es sehr empfehlenswert, sich mit Spezialisten auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin abzusprechen. Generell kann die Funktion der sachkundigen Person an eigene Mitarbeiter oder an Dritte übertragen werden.

Die sachkundige Person muss nicht bei der Herstellerin in der Schweiz ansässig sein, sollte aber in einer Amtssprache der Schweiz bzw. in Englisch Auskunft geben können.

Die formale Anpassung von Sicherheitsdatenblättern aus dem EWR an die schweizerischen Entsprechungen, (das heisst eine Anpassung bezüglich der nationalen Entsprechungen und Vorschriften ohne wesentliche Änderungen am Inhalt) muss nicht durch eine sachkundige Person, wie oben definiert, durchgeführt werden.

Falls jedoch wesentliche Änderungen am Inhalt des Sicherheitsdatenblatts vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben werden, dann muss dies von einer sachkundigen Person gemacht werden.

Eine solche wesentliche Änderung wäre z.B. wenn der Stoff für andere Verwendungen als vom Hersteller empfohlen vermarktet wird. In diesem Fall müssen die Expositionsszenarien für diese Verwendung erstellt und dem Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden (siehe Titel 2.14 dieser Wegleitung).

(siehe auch Untertitel 1.3 in Anhang 2 der Wegleitung)

## **2.4 Wem muss ein Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden (Artikel 21 ChemV)?**

Wer Stoffe oder Zubereitungen, für die gemäss Artikel 19 ChemV ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss (siehe Titel 2.1 dieser Wegleitung), gewerblich an berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen abgibt, muss diesen ein Sicherheitsdatenblatt übermitteln. Im Fall von Artikel 19 Buchstabe d und in den in unter Titel 2.1 in der Anmerkung genannten Fällen ist das Sicherheitsdatenblatt auf Verlangen zu übermitteln.

Dabei werden die Personen (auch juristische Personen), denen das Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln ist, bewusst nicht genauer definiert, um die vielfältigen Beziehungen zwischen Lieferant (Abgeberin)

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.



und Empfängerin einerseits, aber auch die unterschiedlichen Organisationsformen der Empfängerin andererseits nicht unnötig einzuschränken.

Das betrifft im Rahmen der Verordnungsbestimmungen sowohl die Art der Lieferung des Sicherheitsdatenblatts als auch die Aufbewahrung und Verteilung des Sicherheitsdatenblatts innerhalb des Betriebes (Empfängerin = berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen). Sinnvollerweise wird sich die Empfängerin so organisieren, dass die Sicherheitsdatenblätter ihren Zweck erfüllen können, nämlich diejenigen Personen, die mit den betreffenden Produkten umgehen, in den Stand zu versetzen, dass sie die für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Umweltschutz erforderlichen Massnahmen treffen können. Das Sicherheitsdatenblatt muss daher aufbewahrt werden, solange das Produkt aufbewahrt oder verwendet wird.

Es liegt in der Verantwortung der Empfängerin, das Sicherheitsdatenblatt an die richtige(n) Stelle(n) weiterzugeben.

Empfänger des Sicherheitsdatenblatts können je nach Betriebssituation verschiedene Personen sein:

- der/die Sicherheitsbeauftragte des Betriebes;
- die Chemikalien-Ansprechperson;
- der Einkaufs- oder Beschaffungsverantwortliche;
- eine Person, die über eine bestimmte Fachbewilligung (z.B. für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, SR 814.812.31) verfügt und/oder
- andere Person(en).

Im Detailhandel müssen keine Sicherheitsdatenblätter aufliegen. Sofern aber berufliche Verwenderinnen und Händlerinnen beim Einkauf ein Sicherheitsdatenblatt verlangen (z.B. als Kunden von Hobbymärkten, Selbstbedienungsgeschäften, Drogerien oder Tankstellen), so muss es ihnen innert angemessener Frist (Stunden bis 2 Tage) ausgehändigt werden. Dazu kann der Detailhändler beispielsweise die Adresse oder E-Mail-Adresse des Kunden aufnehmen und die Auslieferung des Sicherheitsdatenblatts durch eine Zentrale veranlassen.

## **2.5 In welcher Form muss das Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden (Artikel 21 Absatz 3 ChemV)?**

Die Abgeberin ist verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt aktiv zu übermitteln. Das heisst, das Sicherheitsdatenblatt muss tatsächlich geliefert werden und darf nicht nur passiv zur Verfügung gestellt werden. Das Sicherheitsdatenblatt kann auf Papier oder elektronisch übermittelt werden. Auf Verlangen der Abnehmerin ist das Sicherheitsdatenblatt auf Papier zu übermitteln.

Als elektronische Übermittlung gilt:

- Datenträger mit dem Sicherheitsdatenblatt in elektronischer Form in einem allgemein zugänglichen Format (z.B. als pdf-Datei);
- E-Mail mit dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang in elektronischer Form in einem allgemein zugänglichen Format (z.B. als pdf-Datei);
- E-Mail mit einem spezifischen Link, der direkt zum Sicherheitsdatenblatt auf einer Internetseite führt.

Folgende Verfahren gelten als nicht ausreichend zu Erfüllung der Übermittlungspflicht:

- Publikation des Sicherheitsdatenblatts auf einer Internetseite;
- ein QR-Code auf der Etiketle des Produktes;
- ein E-Mail mit einem Link zu einer allgemeinen Internetseite, wo das Sicherheitsdatenblatt gesucht und heruntergeladen werden muss.

In den Fällen, die die Übermittlungspflicht nicht erfüllen, wird das Sicherheitsdatenblatt nur passiv zur Verfügung gestellt und nicht aktiv übermittelt. Insbesondere können damit die Anforderungen über die Nachlieferungspflicht (siehe Titel 2.11 der Wegleitung) nicht erfüllt werden.

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Die zusätzliche Bereitstellung der Sicherheitsdatenblätter auf dem Internet ist jedoch ausdrücklich zu begrüssen.

## 2.6 Muss die Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter aufgezeichnet werden?

Es besteht keine chemikalienrechtliche Aufzeichnungspflicht für die Abgabe von Sicherheitsdatenblättern. Die Abgeberin sollte jedoch über ein System verfügen, welches ihr erlaubt die Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern während der letzten 12 Monate zurückzuverfolgen, um der Nachlieferungspflicht gemäss Artikel 22 Absatz 2 ChemV nachkommen zu können (siehe Titel 2.11).

Auch im Hinblick auf etwaige Rechtsfälle kann ein Betrieb im Rahmen seiner Risikoabschätzung zum Schluss kommen, dass er die gesetzeskonforme Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter seiner Produkte dokumentieren und gegebenenfalls nachweisen können möchte.

## 2.7 In welchen Sprachen muss das Sicherheitsdatenblatt verfasst werden?

Das Sicherheitsdatenblatt muss der Abnehmerin in den von ihr gewünschten Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übermittelt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen – d.h. sowohl Abgeberin als auch Abnehmerin müssen dem zustimmen – kann es in einer anderen Sprache übermittelt werden. Der Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (Expositionsszenarien) - sofern erforderlich - kann in Englisch verfasst werden (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b ChemV).

Für Sicherheitsdatenblätter von Stoffen und Zubereitungen, die nach dem Cassis de Dijon Prinzip in Verkehr gebracht werden, siehe Titel 2.13 dieser Wegleitung.

Ein Sicherheitsdatenblatt kann innerhalb eines Dokumentes auch in mehreren Sprachen verfasst sein, wenn alle Informationen in allen Sprachen vorhanden sind und das mehrsprachige Sicherheitsdatenblatt übersichtlich und lesbar ist.

## 2.8 Welche Angaben müssen im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein?

Die Form des Sicherheitsdatenblatts und die erforderlichen Inhalte der 16 Abschnitte und deren Unterabschnitte sind im **Anhang 1** der Wegleitung aufgeführt.

Das Sicherheitsdatenblatt darf keine leeren Unterabschnitte aufweisen mit Ausnahme von Abschnitt 3, wo je nach Fall lediglich Unterabschnitt 3.1 für Stoffe oder 3.2 für Zubereitungen enthalten sein muss. Gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV müssen die **Abschnitte 1, 7, 8, 13** und **15** auf die schweizerischen Bestimmungen angepasst werden. **Anhang 2** dieser Wegleitung beschreibt die spezifisch schweizerischen Anforderungen, nach denen diese Abschnitte zu erstellen sind im Detail und ist speziell für die Anpassung eines Sicherheitsdatenblatts des EWR massgeblich.

Gegebenenfalls müssen die Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beigefügt werden (siehe Titel 2.14 dieser Wegleitung).

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt geben immer den Stand der Kenntnisse der Herstellerin bzw. Importeurin wieder. Die Herstellerin bzw. Importeurin hat die Pflicht, alle firmeneigenen, aktuell verfügbaren sicherheitsrelevanten Daten sowie alle mit angemessenem Aufwand öffentlich zugänglichen Angaben zusammenzutragen und beim Abfassen des Sicherheitsdatenblatts zu berücksichtigen. Sie ist nicht verpflichtet, allein zu diesem Zweck Prüfungen oder Untersuchungen durchzuführen. Dies kann jedoch im Rahmen der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung notwendig sein.

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Es kann sein, dass in einem (Unter-)Abschnitt keine Informationen eingetragen werden können (z.B. aufgrund fehlender Daten oder nicht schlüssigen Daten, etc.). Im entsprechenden (Unter-)Abschnitt muss dann eine Erklärung oder Begründung angegeben werden, warum der (Unter-)Abschnitt nicht ausgefüllt wurde.

Bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts ist es hilfreich und empfehlenswert, die "Leitlinie zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern", welche von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) herausgegeben wurde, zu berücksichtigen.

Die Internetadressen für diese Leitlinie sowie weitere Internetadressen für Informationen und Beispiele zum Thema "Sicherheitsdatenblatt" sind in Anhang 5 dieser Wegleitung aufgelistet.

## 2.9 Muss das Sicherheitsdatenblatt datiert werden?

Die Angabe eines Datums erlaubt den Verwendern, die Aktualität des Sicherheitsdatenblatts abzuschätzen und ältere Versionen eines Sicherheitsdatenblatts von der aktuellen Version zu unterscheiden. Deshalb ist dieses stets auf der ersten Seite mit dem Datum der Erstellung zu versehen. Wurde das Sicherheitsdatenblatt überarbeitet, so ist das Erstellungsdatum durch das Überarbeitungsdatum zu ersetzen (mit Vermerk „überarbeitet am (Datum)“).

Ferner muss die Nummer der Fassung, die Überarbeitungsnummer sowie das Datum des Inkrafttretens der geänderten Fassung oder sonstige Hinweise darauf, welche Fassung ersetzt wird (siehe Abschnitt 0.2.5 in Anhang II EU-REACH Verordnung), angegeben werden.

## 2.10 Wann muss ein Sicherheitsdatenblatt aktualisiert werden (Artikel 22 Absatz 1 ChemV)?

Sicherheitsdatenblätter müssen unverzüglich angepasst werden, wenn:

- neue Informationen vorliegen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmassnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden;
- eine harmonisierte Einstufung in der EU oder in der Schweiz geändert wird oder erstmals erfolgt;
- neue Ergebnisse bekannt werden, die eine Neueinstufung und/oder neue Kennzeichnung nach sich ziehen oder zu einer erstmaligen Einstufung führen;
- arbeitsplatzbezogene Grenzwerte (z. B. Derived No Effect Level (DNEL), MAK-Werte der SUVA) geändert oder erstmals festgelegt werden.
- Expositionsszenarien (Artikel 16 ChemV) dem Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden müssen;
- der Stoff oder die Zubereitung neu nach der EU-CLP-Verordnung gekennzeichnet wird und damit das Sicherheitsdatenblatt an das Format von Anhang II der EU-REACH-Verordnung angepasst wird;
- Neue Informationen über Ergebnisse von Zulassungs- oder Beschränkungsprozessen vorliegen.

Überarbeitungen müssen auf der ersten Seite als solche gekennzeichnet sein (Überarbeitungsdatum, Version, Datum Inkrafttreten -> s. Titel 2.9 der Wegleitung sowie Abschnitt 0.2.5 in Anhang II EU-REACH Verordnung). In Abschnitt 16 oder an anderer Stelle des Sicherheitsdatenblatts sind Informationen über die Änderung zu geben.

Es wird empfohlen, auch bei unveränderter Rechtslage die Datenblätter für Stoffe und Zubereitungen in regelmässigen Abständen auf Aktualität des Inhalts zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Wahl des Zeitpunktes liegt im Ermessen der Herstellerin bzw. Importeurin.

Für Stoffe und Zubereitungen, für die vor dem 15. Dezember 2020 ein Sicherheitsdatenblatt nach dem vorherigen Recht erstellt worden ist, muss spätestens bis zum 31. Dezember 2022 ein Sicherheitsdatenblatt nach den Vorgaben von Anhang II der EU-REACH-Verordnung in der Fassung von Verordnung

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

(EU) Nr. 2020/878<sup>5</sup> erstellt werden, wobei die Anforderungen bezüglich Nanomaterialien und Nanofor-  
men ausgenommen sind.

### **2.11 Wann muss ein Sicherheitsdatenblatt nachgeliefert werden (Artikel 22 Absatz 2 ChemV)?**

Nach jeder Aktualisierung, die aufgrund neuer Erkenntnisse im Zusammenhang mit Sicherheit, Gesund-  
heits- und Umweltschutz vorgenommen wird, sind diese Informationen der Abnehmerin kostenlos zu  
übermitteln.

Die neue Fassung des Sicherheitsdatenblatts ist allen beruflichen und gewerblichen Abnehmerinnen zu  
übermitteln, welche während den letzten zwölf Monaten mit dem betreffenden Stoff oder der betreffen-  
den Zubereitung beliefert worden sind und dafür ein Sicherheitsdatenblatt erhalten haben. Das bedeu-  
tet, die Abgeberin muss über eine aktuelle Adressatenliste ihrer Abnehmerinnen verfügen.

#### **Ausnahmen:**

- Das Sicherheitsdatenblatt muss nicht nachgeliefert werden, wenn es nur aufgrund der Anpas-  
sung an das neue Format der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 aktualisiert wurde. In diesem Fall  
muss das Sicherheitsdatenblatt nur den zukünftigen Abnehmerinnen übermittelt werden.
- Die Nachlieferungspflicht gilt nicht für Sicherheitsdatenblätter, die im Detailhandel abgegeben  
worden sind.

### **2.12 Muss ein Sicherheitsdatenblatt aus einem EWR-Staat an schweizerische Bestimmungen angepasst werden?**

Ein Sicherheitsdatenblatt, das die Anforderungen der EU-REACH-Verordnung korrekt erfüllt, gilt als  
konform in der Schweiz, wenn:

- **Abschnitt 1** (Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unterneh-  
mens),
- **Abschnitt 7** (Handhabung und Lagerung),
- **Abschnitt 8** (Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen),
- **Abschnitt 13** (Hinweise zur Entsorgung) und
- **Abschnitt 15** (Rechtsvorschriften)

an die schweizerischen Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV in Verbindung mit Anhang  
1 ChemV angepasst wurden.

**Anhang 2** dieser Wegleitung beschreibt die spezifisch schweizerischen Anforderungen, nach denen die  
Abschnitte 1, 7, 8, 13 und 15 anzupassen sind, im Detail und ist speziell für die Anpassung eines Si-  
cherheitsdatenblatts des EWR von Nutzen.

Statt die einzelnen Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts anzupassen, besteht auch die Möglichkeit, ein  
Deckblatt mit den für die Schweiz erforderlichen Ergänzungen zu erstellen (gem. Anhang 2 dieser Weg-

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr.  
1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemi-  
scher Stoffe (REACH); ABl. L203 vom 26.5.2020, S. 28.  
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/878/oj>

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

leitung) und dem EWR-Sicherheitsdatenblatt beizulegen. Voraussetzung ist, dass sowohl bei der Abgabe auf Papier wie auch bei elektronischer Übermittlung das Deckblatt zusammen mit dem Sicherheitsdatenblatt ein Dokument darstellen. Eine Vorlage für das Deckblatt steht auf der Webseite der Anmeldestelle zur Verfügung.<sup>6</sup>

### 2.13 In wie fern hat das Cassis de Dijon Prinzip Einfluss auf das Sicherheitsdatenblatt?

Bei Stoffen und Zubereitungen (für die gemäss Artikel 19 ChemV ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss), die nach dem Cassis de Dijon Prinzip in Verkehr gebracht werden (Artikel 16a THG und Artikel 2 Absatz a Ziffer 3 VIPaV), muss das Sicherheitsdatenblatt der EWR-Herstellerin wie in Titel 2.12 dieser Wegleitung beschrieben an die schweizerischen Anforderungen angepasst werden.

Das angepasste Sicherheitsdatenblatt des EWR im Fall von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen kann in der Amtssprache oder in den Amtssprachen des Ortes<sup>7</sup>, wo das Produkt in Verkehr gebracht wird, abgefasst und abgegeben werden (Artikel 16e Absatz 2 THG).

Insofern hat also das Cassis de Dijon Prinzip lediglich Einfluss auf die Sprache in der das Sicherheitsdatenblatt abgefasst und übermittelt werden muss, aber nicht auf die Form und den Inhalt des Sicherheitsdatenblatts.

### 2.14 Wann müssen Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden?

Nach Artikel 20 ChemV müssen Expositionsszenarien für jede identifizierte Verwendung des Stoffes in der Schweiz, die im Stoffsicherheitsbericht (Artikel 28 ChemV) enthalten sind oder die nach Artikel 16 ChemV erstellt werden, dem Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden (eSDB).

Dies betrifft:

- anmeldepflichtige neue Stoffe, welche den anschliessend genannten Kriterien nach Artikel 14 Absatz 4 der EU-REACH-Verordnung entsprechen, in einer Menge von **10 Tonnen** oder mehr pro Jahr;
  - alte Stoffe, die den Kriterien nach Artikel 14 Absatz 4 der EU-REACH-Verordnung (siehe unten) entsprechen, die in der Schweiz als solche pro Jahr in einer Gesamtmenge von **10 Tonnen** oder mehr an Dritte abgegeben werden;
  - Stoffe, die bezogen werden und für welche Expositionsszenarien erstellt wurden, und die für eine nicht von der Herstellerin vorgesehene Verwendung in einer Menge von **1 Tonne** oder mehr pro Jahr gewerblich an Dritte abgegeben werden;
- In diesem Fall liegt es in der Verantwortung der Person, die solche Stoffe bezieht, selbst ein Expositionsszenario für die von ihr vorgesehene Verwendung zu erstellen und im Sicherheitsdatenblatt anzupassen. Die angegebenen Massnahmen zur Risikominderung müssen einen wirksamen Gesundheits- und Umweltschutz gewährleisten.

**=> Hinweis für Zubereitungen:** Herstellerinnen und Importeure gefährlicher Zubereitungen sollten zusammen mit dem Sicherheitsdatenblatt für die Zubereitung die relevanten Informationen aus den Expositionsszenarien für die Bestandteile übermitteln. Diese Informationen können auf unterschiedliche Weise bereitgestellt werden:

- Zusammenfassung der Informationen zur sicheren Verwendung für die Zubereitung in einem Anhang zum Sicherheitsdatenblatt;
- Zusammenfassung der Informationen zur sicheren Verwendung für die Zubereitung im Hauptteil des Sicherheitsdatenblattes, vorzugsweise in Abschnitt 8;
- Aufnahme der relevanten Expositionsszenarien für die Bestandteile der Zubereitung in einen Anhang zum Sicherheitsdatenblatt (eSDB).

<sup>6</sup> [Sicherheitsdatenblatt \(SDB\) \(admin.ch\)](#)

<sup>7</sup> Die Sprache(n) des Ortes ist (sind) in kantonalen oder kommunalen Erlassen festgelegt.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Für weitere Ausnahmen von dieser Verpflichtung siehe Artikel 16 Absatz 3 ChemV.

Der Stoffsicherheitsbericht enthält nur dann Expositionsszenarien bzw. für alte Stoffe müssen nur dann Expositionsszenarien erstellt werden, wenn der Stoff den Kriterien nach Artikel 14 Absatz 4 der EU-REACH-Verordnung entspricht. Das sind die folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien:

- a) explosive Stoffe (2.1), entzündbare Gase (2.2), entzündbare Aerosole (2.3), oxidierende Gase (2.4), entzündbare Flüssigkeiten (2.6), entzündbare Feststoffe (2.7), selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Typen A und B (2.8 A + B), pyrophore Flüssigkeiten (2.9), pyrophore Feststoffe (2.10), Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (2.12), oxidierende Flüssigkeiten Kategorien 1 und 2 (2.13 1 + 2), oxidierende Feststoffe Kategorien 1 und 2 (2.14 1 + 2), organische Peroxide Typen A bis F (2.15 A bis einschließlich F);
- b) akute Toxizität (3.1), Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (3.2), schwere Augenschädigung/Augenreizung (3.3), Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (3.4), Keimzellmutagenität (3.5), Karzinogenität (3.6), 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3 spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (3.9), Aspirationsgefahr (3.10)c) gewässergefährdend (4.1);
- d) die Ozonschicht schädigend (5.1). oder wenn der Stoff als PBT oder vPvB zu beurteilen ist.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung braucht nicht für einen Stoff durchgeführt zu werden, der Bestandteil einer Zubereitung ist, wenn die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung niedriger ist als:

- a) der Berücksichtigungsgrenzwert nach Artikel 11 Absatz 3 der EU-CLP-Verordnung; oder
- b) 0,1 Massenprozent (w/w), wenn der Stoff die Kriterien des Anhangs XIII EU-REACH-Verordnung erfüllt.

Für Biozidprodukte gilt «Die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen für Wirkstoffe, die in den Listen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a–c VBP aufgeführt sind, nicht beigelegt werden.» (Art. 40 Abs. 2 VBP)

Für Pflanzenschutzmittel müssen „die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV ... dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigelegt werden.“ Art. 59 Abs. 1 PSMV

=> **Hinweis:** Es ist empfehlenswert für die Erstellung eines Expositionsszenarios eine Fachperson für Arbeitsmedizin oder -hygiene beizuziehen, um den Schutz der Arbeitnehmenden zu gewährleisten.

## 2.15 Müssen Angaben zu Nanomaterialien gemacht werden?

In der EU trat per 1. Januar 2020 eine Anpassung des Chemikalienrechts (der REACH Verordnung) in Kraft, die im Rahmen der Registrierung von Chemikalien spezifische Daten- bzw. Testanforderungen für die etwaige «Nanoform eines Stoffes» stellt. Die Definition des Begriffs «Nanoform» basiert auf den Empfehlung der EU Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien.<sup>8</sup> Immer noch offen sind allerdings die Diskussionen um eine Rahmendefinition der EU für Nanomaterialien, die je nach Ergebnis erneute Anpassungen der zum Teil unterschiedlichen Definitionen in den verschiedenen Regelungsbereichen (Lebensmittel, Kosmetika, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte etc.) nach sich ziehen wird. Sobald ein Entscheid der EU zur Rahmendefinition für Nanomaterialien vorliegt bzw. absehbar ist, wird geprüft, ob dem Bundesrat eine Vorlage zur Harmonisierung der bestehenden Bestimmungen des Schweizer Chemikalienrechts zu Nanomaterialien mit den neuen Bestimmungen des EU REACH Verordnung unterbreitet werden soll, um mittelfristig ein mit der EU vergleichbares Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen und technische Handelshemmnisse im Warenverkehr mit der EU zu vermeiden.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2018/1881 der Kommission vom 3. Dezember 2018 zur Änderung der Anhänge I, III, VI, VII, VIII, IX, X, XI und XII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Berücksichtigung der Nanoformen von Stoffen; ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 1

<http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1881/oj>

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

In der Folge sind die Angaben zu Nanomaterialien im Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz zwar erwünscht, aber gemäss ChemV anders als in der EU vorerst nicht obligatorisch. Dies wird mit dem zweiten Teilsatz von Anhang 2 Ziffer 3 ChemV ausgedrückt: «ausgenommen sind die Anforderungen bezüglich Nanomaterialien und Nanoformen».

Zu beachten ist jedoch, dass

- nationale Anforderungen nicht ausgenommen und daher zu erfüllen sind. Bei PSM und Beistoffen mit Nanomaterialien sind Angaben zu Nanomaterialien notwendig, damit die Gesuchsteller über die notwendigen Angaben gemäss Anhang 5 bzw. 6 PSMV verfügen.
- vom SECO in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz bereits seit 2016 verschiedene Dokumente zur Platzierung von Informationen bzgl. Nanomaterialien im SDB auf der Webpage [www.infonano.ch](http://www.infonano.ch) aufgeschaltet sind: «[Sicherheitsdatenblatt \(SDB\): Leitfaden für synthetische Nanomaterialien](#); [SDB Zwei Beispiele zum Leitfaden](#); [Merkblatt Sicherheitsdatenblatt](#)».

## **2.16 Wann muss der eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden?**

Bringt eine Herstellerin eine Zubereitung in Verkehr, die aufgrund der von ihr ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft ist, so muss die Herstellerin die Zubereitung mit einem eindeutigen Rezepturidentifikator (UFI) versehen. Bei Zubereitungen, die nicht verpackt werden, muss der UFI in Unterabschnitt 1.1. des Sicherheitsdatenblatts angegeben werden. Bei anderen Zubereitungen kann der UFI im Unterabschnitt 1.1 zusätzlich zu der Angabe des UFI auf dem Produkt gemäss Art. 15a Abs. 3 ChemV angegeben werden.

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## Anhang 1: Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts für Stoffe und Zubereitungen ab dem 15. Dezember 2020

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts gilt per Verweis aus Anhang 2 Ziffer 3 ChemV der Anhang II der EU-REACH-Verordnung, wie er durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)<sup>9</sup> angepasst wurde.

Das Sicherheitsdatenblatt muss die Anforderungen nach Anhang II der EU-REACH-Verordnung erfüllen; ausgenommen sind die Anforderungen bezüglich Nanomaterialien und Nanoformen.

Wo nach Anhang II der EU-REACH-Verordnung in den Abschnitten 1, 7, 8, 13 und 15 des Sicherheitsdatenblatts auf nationales Recht verwiesen werden muss, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts angegeben werden. In Abschnitt 1 müssen die Schweizer Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt (vgl. 2.3) und die Telefonnummer von Tox Info Suisse angegeben werden.

### Entsprechungen von Ausdrücken

Die nachstehenden Ausdrücke der EU-REACH-Verordnung, der EU-CLP-Verordnung und der Richtlinie 75/324/EWG (Aerosolrichtlinie)<sup>10</sup> und der ChemV entsprechen sich wie folgt:

Es ist jedoch nicht notwendig diese Ausdrücke in einem SDB aus dem EWR zu ändern.

In einem SDB, das in der Schweiz erstellt wird, ist mit Hinblick auf einen möglichen Export des Produkts in die EU zu empfehlen, die EU-Ausdrücke zu verwenden.

EU	Schweiz
Hersteller, Lieferant, Importeur, nachgeschalteter Anwender	Herstellerin nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b
Inverkehrbringen	Inverkehrbringen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i ChemG
Gemisch	Zubereitung
Erzeugnis	Gegenstand
Zwischenprodukt	Zwischenprodukt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j
Verbraucher, Endverbraucher	private Verwenderin
Öffentliche Beratungsstelle	Tox Info Suisse (Art. 79)

Darüber hinaus geben auch Anhang 1 Ziffer 3 ChemV und Anhang 3 Ziffer 2 VBP einige Entsprechungen zwischen einschlägigen EU-rechtsvorschriften und denen des Schweizer Rechts.

Das Sicherheitsdatenblatt muss die folgenden 16 Abschnitte und Unterabschnitte enthalten<sup>11</sup>, mit Ausnahme von Abschnitt 3, von dem je nach Fall lediglich der Unterabschnitt 3.1 oder 3.2 enthalten sein muss:

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

<sup>9</sup> ABl. L203 vom 26.5.2020, S. 28. <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/878/oj>

<sup>10</sup> Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2037, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11.

<sup>11</sup> S. Artikel 31 Absatz 6 EU-REACH-Verordnung und die Unterabschnitte gemäss Teil B von Anhang II EU-REACH-Verordnung

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640, BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.



- 1.1. Produktidentifikator
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt (siehe Kapitel 2.3)
- 1.4. Notrufnummer

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- 2.2. Kennzeichnungselemente
- 2.3. Sonstige Gefahren

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1. Stoffe
- 3.2. Gemische

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1. Löschmittel
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- 7.3. Spezifische Endanwendungen

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- 9.2. Sonstige Angaben

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
- 10.2. Chemische Stabilität
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
- 10.5. Unverträgliche Materialien
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.4. Mobilität im Boden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

12.7. Andere schädliche Wirkungen

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten finden sich in den Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der ECHA<sup>12</sup> «

---

<sup>12</sup> <https://echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach>

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## Anhang 2: Verweise auf schweizerische Anforderungen im Sicherheitsdatenblatt

*Gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV gilt: Wo nach Anhang II der EU-REACH-Verordnung in den Abschnitten 1, 7, 8, 13 und 15 des Sicherheitsdatenblatts auf nationales Recht verwiesen werden muss, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts angegeben werden. In Abschnitt 1 müssen die für das SDB Verantwortliche (vgl. 2.3) und die Telefonnummer von Tox Info Suisse angegeben werden.*

*Dieser Anhang beschreibt die spezifisch schweizerischen Anforderungen, nach denen die betroffenen Abschnitte anzupassen sind im Detail.*

### **Nationale Anforderungen in Abschnitt 1:**

#### **Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens**

##### **Unterabschnitt 1.2: Verwendung**

Der Verwendungszweck des Stoffes bzw. der Zubereitung muss mit den in der Schweiz vorgesehenen, zulässigen oder empfohlenen Verwendungen übereinstimmen. Falls Expositionsszenarien (siehe Titel 2.14 dieser Wegleitung) im Anhang des Sicherheitsdatenblatts beigefügt werden, sind hier alle entsprechenden identifizierten Verwendungen aufzuführen<sup>13</sup>, die für den Empfänger des Sicherheitsdatenblatts relevant sind.

##### **Unterabschnitt 1.3: Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Name, Adresse, Telefonnummer der Schweizer Herstellerin<sup>14</sup> sowie die E-Mail-Adresse der sachkundigen Person sind anzugeben.

Es ist die verantwortliche Herstellerin gemäss Titel 2.3 dieser Wegleitung einzutragen. Die Herstellerin muss ihren Wohn-, Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ChemV) (siehe auch Hinweis zu gewissen Biozidprodukten in Titel 2.3 dieser Wegleitung).

Die Angaben müssen folgende Informationen umfassen:

- Bezeichnung der verantwortlichen Herstellerin,
- vollständige Adresse (Strasse/Nr./Postfach/Postleitzahl/Ort),
- Telefon
- E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen sachkundigen Person.

Die hier aufgeführte Herstellerin ist für den Inhalt des Sicherheitsdatenblatts verantwortlich. Sie kann von der Schweizerischen Vollzugsbehörde belangt werden, wenn die Angaben im Sicherheitsdatenblatt falsch oder unvollständig sind.

Es können zusätzlich auch Angaben zur ausländischen Herstellerin (Name und Adresse) gemacht werden.

##### E-Mail-Adresse der sachkundigen Person:

Dabei wird nach der E-Mail-Adresse der "Person" verlangt, die **das Sicherheitsdatenblatt erstellt** hat. Um unnötige Einschränkungen zu vermeiden, wird es bewusst nicht genauer definiert, ob es sich um eine physische oder juristische Person handelt. Entscheidend ist, dass die "Person" erreichbar ist und die E-Mail-Adresse für diesen Zweck geeignet ist. Es kann also eine persönliche E-Mail-Adresse (z.B. vorname.name@muster.ch) aber auch eine spezielle E-Mail-Adresse (z.B. sdb@muster.ch) verwendet werden. Im Sinne der Kontinuität ist eine Lösung mit einer allgemeinen E-Mail-Adresse zu empfehlen.

<sup>13</sup> Um die Beschreibung von identifizierten Verwendungen kurz zu halten, ist eine lange, erschöpfende Liste von formalen Verwendungsdeskriptoren zu vermeiden. Dadurch könnten wichtige Informationen in diesem Abschnitt des SDB untergehen. Gegebenenfalls kann eine vollständige Liste von Verwendungen, für die ein ES als Anhang bereitgestellt wird, in Abschnitt 16 angegeben werden.

<sup>14</sup> siehe Titel 2.3 dieser Wegleitung bezüglich der Definition der Herstellerin.

##### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Es findet sich keine spezifische Bestimmung, die besagt, dass die sachkundige Person bei der Herstellerin in der Schweiz ansässig sein muss.

Die E-Mail-Adresse der sachkundigen "Person", die **das Sicherheitsdatenblatt erstellt** hat, soll angegeben werden, da diese "Person" am besten über das Produkt und dessen Gefahren Auskunft geben kann. Anfragen an diese E-Mail-Adresse sollten in einer Landessprache der Schweiz oder in Englisch beantwortet werden können.

Für Sicherheitsdatenblätter aus dem EWR:

Falls durch den Importeur (ein Importeur fällt unter die Definition der Herstellerin der ChemV) wesentliche Änderungen am Inhalt des Sicherheitsdatenblatts vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben werden, dann ist es sinnvoll, die E-Mail-Adresse der Person anzugeben, die diese Änderungen gemacht hat.

Eine solche wesentliche Änderung wäre z.B. wenn der Stoff für andere Verwendungen als vom Hersteller empfohlen vermarktet wird. In diesem Fall müssen ggf. die Expositionsszenarien für diese Anwendung erstellt und dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen sein (Artikel 16 ChemV). Der Importeur kann dies natürlich beim eigentlichen Hersteller in Auftrag geben.

Die Anpassungen eines Sicherheitsdatenblatts an die schweizerischen Entsprechungen (Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV) werden nicht als wesentliche Änderung angesehen und in diesem Fall, kann man sich auf die E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die der eigentliche Hersteller des Stoffes bzw. der Zubereitung angegeben hat, beziehen.

(siehe auch Titel 2.3 dieser Wegleitung)

#### **Unterabschnitt 1.4: Notrufnummer**

Bei Vergiftungen und anderen Notfällen mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen soll über die Notrufnummer eine kompetente Beratung eingeholt werden können.

Es muss mindestens die Telefonnummer von Tox Info Suisse (vormals Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, STIZ) (Kurzwahl 145; [www.toxi.ch](http://www.toxi.ch)) aufgeführt sein (Artikel 79 ChemV).

Die Herstellerin kann zusätzlich einen eigenen Notfalldienst anbieten, insofern die nötige Sachkompetenz vorhanden ist.

Notanrufe müssen in einer der drei schweizerischen Amtssprachen (Deutsch, Französisch oder Italienisch) beantwortet werden. Die Notrufnummer muss nicht rund um die Uhr verfügbar sein. Wenn diese nur während der Bürozeiten erreichbar ist oder bestimmte Arten von Informationen nicht verfügbar sind, ist dies anzugeben.

Sofern die Stoffe/Zubereitungen nicht der Zulassungs-, Anmelde- bzw. Meldepflicht unterliegen, wird empfohlen, unter <https://www.rpc.admin.ch> Informationen zum Stoff bzw. zur Zubereitung zu hinterlegen, damit Tox Info Suisse im Notfall Daten über das Produkt zur Verfügung stehen.

#### **Nationale Anforderungen in Abschnitt 7:**

##### **Handhabung und Lagerung.**

Die Angaben in Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatt müssen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt beziehen. Dabei sind die Anforderungen der schweizerischen Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, Brandschutzvorschriften und der Umweltschutz- bzw. Gewässerschutzgesetzgebung zu berücksichtigen.

Einige kantonale Umweltfachstellen haben einen Leitfaden "Lagerung gefährlicher Stoffe" erarbeitet (siehe [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) > Themen (Stoffe und Produkte) > Arbeitsgruppen (Lagerung gefährliche Stoffe) > Dokumente (öffentliche Dokumente). In diesem Leitfaden (überarbeitete Auflage 2018) sind Angaben über die Zuordnung von Stoffe und Zubereitungen mit Hilfe eines Lagerklassen-Systems gegeben. Aus der Lagerklasse lassen sich u.a. Zusammenlagerungsverbote oder -beschränkungen ableiten. Die dort genannten Lagerklassen können in diesem Abschnitt unter Nennung der Quelle in Abschnitt 16 angegeben werden.

##### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , [BAG-CHEM@bag.admin.ch](mailto:BAG-CHEM@bag.admin.ch), [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## **Nationale Anforderungen in Abschnitt 8:**

### **Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.**

#### **Unterabschnitt 8.1: Zu überwachende Parameter - Anpassung der MAK-Werte an schweizerische Grenzwerte (SUVA)**

Zu überwachende Parameter wie Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration, Kurzzeitgrenzwerte (KZGW) und biologische Grenzwerte (BAT: Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert) müssen angegeben werden. Die Grenzwerte der in der Grenzwertliste der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) aufgeführten gesundheitsgefährdenden Stoffe sind anzugeben. Dabei sind neben den reinen Zahlenwerten auch die zusätzlichen Angaben (Notationen) zu übernehmen,

Ferner ist über die aktuellen empfohlenen Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren zu informieren. Im Falle von Zubereitungen müssen, falls vorhanden, die schweizerischen Grenzwerte mindestens für diejenigen Inhaltsstoffe angegeben werden, für die ein ausländischer Grenzwert angegeben wird und für jene, die auch im Abschnitt 3.2 des Sicherheitsdatenblatt als Inhaltsstoffe anzugeben sind.

#### **Unterabschnitt 8.2: Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz**

Liegen Informationen zur Exposition der Arbeitnehmenden gegenüber einzelnen oder allen Inhaltsstoffen bei der Verwendung des Produktes vor, so sollen diese angegeben werden; Informationen zu sicheren Arbeitsweisen in verschiedenen Arbeitssituationen können z.B. bei der SUVA bezogen werden.

Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz verpflichtet den Arbeitgeber alle Massnahmen zu treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass die Gesundheit nicht durch physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird.

Die EN-Normen für persönliche Schutzausrüstungen wurden von der Schweiz übernommen (vgl. Verordnung (EU) 2016/425). Im Folgenden ist eine (nicht abschliessende) Aufzählung von EN-Normen aufgeführt, welche die Anforderungen für persönliche Schutzausrüstungen im Chemiebereich festlegen.

#### **Atemschutz**

Bei gefährlichen Gasen, Dämpfen oder Staub ist auf die geeignete Schutzausrüstung wie beispielsweise umluftunabhängige Atemschutzgeräte, geeignete Masken (Bsp. Vollmasken, Halbmasken, Viertelmasken) und Filter hinzuweisen.

<i>Typ</i>	<i>Norm DIN EN</i>	<i>Inhalt</i>
Filtergeräte	136	Vollmasken – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	140	Halbmasken und Viertelmasken – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	142	Mundstückgarnituren – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	143	Partikelfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	149	Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	405	Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase und Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	1827	Halbmasken ohne Einatemventile und mit trennbaren Filtern zum Schutz gegen Gase, Gase und Partikeln oder nur Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	14387	Gas- und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

<i>Typ</i>	<i>Norm DIN EN</i>	<i>Inhalt</i>
Filtergeräte mit Gebläse	12941	Gebläsefiltergeräte mit einem Helm oder einer Haube – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	12942	Gebläsefiltergeräte mit Vollmasken, Halbmasken oder Viertelmasken – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
Isoliergeräte	137	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) mit Vollmaske – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	138	Frischlucht-Schlauchgeräte in Verbindung mit Vollmaske, Halbmaske oder Mundstückgarnitur – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	145	Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff oder Drucksauerstoff/-stickstoff – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	14593-1	Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat – Teil 1: Geräte mit einer Vollmaske – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	14593-2	Druckluft-Schlauchgeräte mit Lungenautomat – Teil 2: Geräte mit einer Halbmaske und Überdruck – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
	14594	Druckluft-Schlauchgeräte mit kontinuierlichem Luftstrom – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

### **Augenschutz**

Anzugeben ist die Art des erforderlichen Augenschutzes, wie Sicherheitsglas, Schutzbrillen, Gesichtsschild.

<i>Norm DIN EN</i>	<i>Inhalt</i>
166	Anforderungen

### **Schutzbekleidung**

Anzugeben sind für den Schutz anderer Hautpartien als der Hände die erforderliche Art und Qualität der Schutzausrüstung, wie Vollschutz- Schutzanzug, Schürze, Stiefel. Falls erforderlich, sind besondere Hygienemassnahmen anzugeben.

<i>Norm DIN EN</i>	<i>Inhalt</i>
340	Allgemeine Anforderungen
943-1	Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, einschließlich Flüssigkeitsaerosole und feste Partikel – Teil 1: Leistungsanforderungen für belüftete und unbelüftete „gasdichte“ (Typ 1) und „nichtgasdichte“ (Typ 2) Chemikalienschutzanzüge
13034	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])
13832-2	Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien – Teil 2: Anforderungen an Schuhe, die gegen Chemikalien unter Laborbedingungen widerstandsfähig sind
13832-3	Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien – Teil 3: Anforderungen an Schuhe, die gegen Chemikalien unter Laborbedingungen hochwiderstandsfähig sind

13982-1	Schutzkleidung gegen feste Partikeln – Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung, die für den gesamten Körper einen Schutz gegen luftgetragene feste Partikeln gewährt (Kleidung Typ 5)
---------	---

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

<i>Norm DIN EN</i>	<i>Inhalt</i>
14605	Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschliesslich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4])

### Schutzhandschuhe

Anzugeben ist die Art der bei der Handhabung des Stoffes oder der Zubereitung erforderlichen Schutzhandschuhe, einschliesslich Handschuhmaterial und Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Falls erforderlich, sind zusätzliche Hand- und Hautschutzmassnahmen anzugeben.

<i>Norm DIN EN</i>	<i>Inhalt</i>
374	Terminologie und Leistungsanforderungen

## **Nationale Anforderungen in Abschnitt 13:**

### **Hinweise zur Entsorgung**

Werden Rechtserlasse zitiert, sollen dies schweizerische sein, namentlich die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) und die Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1). Die Listen zum Verkehr mit Abfällen stützen sich auf Artikel 2 der VeVA und enthalten u.a. den EU-Abfallkatalog – angepasst mit Schweiz spezifischen Änderungen. **Im Abfallverzeichnis sind Sonderabfälle mit „S“ bezeichnet.** Unter folgender Adresse finden Sie laufend aktuelle Informationen zu dieser Thematik: <http://www.bafu.admin.ch> > Themen > Thema Abfall > Fachinformationen > Abfallpolitik und Massnahmen > Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz > Klassierung von Abfällen

### **Unterabschnitt 13.1: Verfahren zur Abfallbehandlung**

Es sollen geeignete Behälter und Verfahren für die Abfallbehandlung angegeben werden für:

- die Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts,
- das ungebrauchte Produkt,
- Restmengen,
- das ausgehärtete Produkt,
- restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen.

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 VeVA dürfen Sonderabfälle nur solchen Stellen übergeben werden, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (rücknahmepflichtige Abgeberin, Entsorgungsunternehmen oder Sammelstellen). Als Sonderabfälle zu entsorgen sind:

- das gebrauchte oder ungebrauchte Produkt einschliesslich Verpackungen, die Restmengen enthalten – sofern das Produkt gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt,
- teilentleerte Verpackungen, die ein Produkt enthalten haben, das bei der Entsorgung gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfall gilt oder
- vollständig entleerte Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Zubereitungen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten. Als besonders gefährlich gelten Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gemäss Artikel 61 ChemV, die im Anhang 5 ChemV aufgeführt sind.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch  
Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Gereinigte Verpackungen gelten nicht als Sonderabfall. Es wird empfohlen, das für die Reinigung geeignete Verfahren und Reinigungsmittel anzugeben.

Verwender von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln, welche die Produkte nicht mehr verwenden können oder die Produkte entsorgen wollen, müssen diese einer rücknahmepflichtigen Person (Abgeberin) oder einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben (*Rückgabepflicht*; Anhang 2.4 Ziffer 5 bzw. Anhang 2.5 Ziffer 3 ChemRRV).

## **Nationale Anforderungen in Abschnitt 15:**

### **Rechtsvorschriften**

#### **Unterabschnitt 15.1: Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutzspezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung**

Gelten für Stoffe und Zubereitungen, die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, besondere Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltschutz, dann sollten diese hier angegeben werden. Sie finden sich insbesondere in folgenden Verordnungen:

- Besondere Umgangsvorschriften (Folgepflichten) der Chemikaliengesetzgebung sind hier aufzuführen, falls sie nicht in einem anderen Abschnitt des Sicherheitsdatenblatt erscheinen. Dazu gehören Hinweise auf den Verwenderkreis (z.B. ausschliesslich gewerbliche Verwendung), Abgabebeschränkungen oder besondere personenbezogene Anforderungen bei der Verwendung (Sachkenntnis zur Abgabe, Fachbewilligung zur Verwendung). Hilfreich ist die Angabe der Chemikaliengruppe (Anhang 5 ChemV).
- Für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte soll hier auf die Zulassungsnummer hingewiesen werden. Etwaige wichtige Bestimmungen zum Geltungsbereich der Zulassung (z.B. Produktart, Verwenderkreis), besondere Kennzeichnungsinhalte oder für die Verwender wichtige Zulassungsaufgaben sind hier zu erwähnen, falls sie nicht bereits in einem anderen Abschnitt erscheinen.
- Die Luftreinhalteverordnung enthält in Anhang 1 und 2 die Klassifizierung bestimmter Stoffe hinsichtlich zulässiger Emissionskonzentrationen und ergänzende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen;
- Die Angabe über den VOC-Gehalt (kg VOC/kg Produkt) und Hinweise auf eine etwaige Rückforderungsmöglichkeit sind nützlich für die Anwender;
- Zur Bestimmung von Anforderungen bei der Lagerung gemäss Gewässerschutzgesetzgebung ist die Angabe der Wassergefährdungsklasse (Klasse A oder B; siehe [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) > Themen (Tankanlagen) > Arbeitsgruppen (Tank Schweiz) > Dokumente (Vollzugshilfen und technische Vorschriften) > Wassergefährdende Flüssigkeiten) empfohlen;
- Die Störfallverordnung enthält in Anhang 1 die Kriterien zur Ermittlung der Mengenschwellen basierend auf den Gesundheitsgefahren, den physikalischen Gefahren, Umweltgefahren oder andere Gefahren;
- Die ChemRRV enthält diverse Anhänge, in denen verschiedene Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände eingeschränkt oder verboten werden. Eine Zusammenfassung der Einschränkungen und Verbote findet sich auf der Internetseite des BAFU (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/fachinformationen/verbote-und-beschaenkungen.html>).
- Für die Verwenderin wichtige Einschränkungen sind hier aufzuführen, falls sie nicht in einem anderen Abschnitt erscheinen.  
Die ChemRRV enthält ausserdem besondere Kennzeichnungsanforderungen für gewisse Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände. Falls sie nicht bereits im Abschnitt 2 aufgeführt ist, soll diese Kennzeichnung hier angegeben werden.
- Falls das Produkt einen Stoff enthält, der in Anhang 1 oder 2 der ChemPICV aufgeführt ist, kann dies in diesem Abschnitt vermerkt werden.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,  
BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.



- Ggf. folgender Warnhinweis: „Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.“ Der Hinweis auf diese Bestimmungen soll jedoch nur angebracht werden, falls der Stoff oder die Zubereitung eine der Eigenschaften aufweist, die definiert sind in der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) oder die (falls dieser umfassender ist) dem Stand der Technik in Bezug auf Chemikalien und Jugendschutz entsprechen.
- Ggf. folgender Warnhinweis: „Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nicht mit diesem Produkt in Kontakt kommen. Steht aufgrund einer Risikobeurteilung fest, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann, dürfen sie mit diesem Produkt arbeiten (Mutterschutzverordnung).“ Der Hinweis auf diese Bestimmungen soll jedoch nur angebracht werden, falls der Stoff oder die Zubereitung die entsprechenden Eigenschaften (H-Sätze) aufweist.
- Ebenfalls aufgeführt werden sollen spezifische Richtlinien und Erlasse zur Arbeitssicherheit (z.B. SUVA oder EKAS-Richtlinien), welche für die Handhabung des Produktes relevant sind.
- Falls der Stoff oder die Komponente einer Zubereitung auf der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste; Anhang 3 ChemV<sup>15</sup>) aufgeführt ist, muss dies in diesem Abschnitt vermerkt werden.

---

<sup>15</sup> <https://www.anmeldestelle.admin.ch/dam/chem/de/dokumente/liste-svhc-anhang-3-chemv.xlsx.download.xlsx/liste-svhc-anhang-3-chemv.xlsx>

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 , BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## Anhang 3: Informationen im Internet

Das Internet bietet viele Datenquellen. Nachfolgend werden einige hilfreiche Internetadressen aufgeführt, für die Richtigkeit der Angaben auf diesen Seiten kann jedoch keine Garantie übernommen werden.

		d	f	i	e
<b>Schweiz</b>					
REACH-Help-Desk	<a href="https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/reach-cjp-helpdesk/reach-helpdesk.html">https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home/themen/reach-cjp-helpdesk/reach-helpdesk.html</a>	X	X	X	X
Anmeldestelle Chemikalien	<a href="http://www.anmeldestellechem.admin.ch">www.anmeldestellechem.admin.ch</a>	X	X	X	X
Beurteilungsstelle BAG	<a href="http://www.bagchem.ch">www.bagchem.ch</a>	X	X	X	
Beurteilungsstelle BAFU	<a href="http://www.bafu.admin.ch/chemikalien">www.bafu.admin.ch/chemikalien</a>	X	X	X	X
Beurteilungsstelle SECO	<a href="http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Chemikalien-und-Arbeit.html">www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Chemikalien-und-Arbeit.html</a>	X	X	X	
Beurteilungsstelle BLW	<a href="https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel.html">https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel.html</a>	X	X	X	
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	<a href="http://www.kvu.ch">www.kvu.ch</a>	X	X	X	
Kantonale Fachstellen für Chemikalien	<a href="http://www.chemsuisse.ch">www.chemsuisse.ch</a>	X	X	X	
<b>Internationale Informationsquellen zu Sicherheitsdatenblättern:</b>					
Anhang II REACH-Verordnung, zurzeit in der Schweiz gültige Fassung: Verordnung (EU) Nr. 2020/878	<a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32020R0878">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32020R0878</a>	X	X	X	X
Chemical Safety Assessment, Part G (extending the SDS)	<a href="https://echa.europa.eu/documents/10162/23966702/esig_sperc_background_documents_en.zip/645fa257-0aac-f087-0461-fd7322da2c7f">https://echa.europa.eu/documents/10162/23966702/esig_sperc_background_documents_en.zip/645fa257-0aac-f087-0461-fd7322da2c7f</a>				X
ECHA-Informationen zum SDB u.a. Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der ECHA	<a href="https://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach">https://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach</a>	X	X	X	X
„Sicherheitsdatenblatt“, UBA Wien	<a href="https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/chemikalien/eu-chemikalienrecht/sicherheitsdatenblatt">https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/chemikalien/eu-chemikalienrecht/sicherheitsdatenblatt</a>	X			
« La fiche de données de sécurité » - Institut nationale de recherche et de sécurité (INRS)	<a href="https://www.inrs.fr/media.html?refINRS=ED%20954">https://www.inrs.fr/media.html?refINRS=ED%20954</a>		X		
Kommentiertes Sicherheitsdatenblatt als Leerformular von BAuA und BDI (Deutschland)	<a href="http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/SDB/Muster/Muster.html">www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/SDB/Muster/Muster.html</a>	X			X
<b>Suche nach Sicherheitsdatenblättern:</b>					
euSicherheitsdatenblatt - Sicherheitsdatenblätter, TU Berlin	<a href="https://www.arbeits-umweltschutz.tu-berlin.de/menue/exfusion/zt_zsch/informationstechnik/eusdb/">https://www.arbeits-umweltschutz.tu-berlin.de/menue/exfusion/zt_zsch/informationstechnik/eusdb/</a>	X			X
Standardsätze: European Standard Phrase Catalogue	<a href="http://www.esdscom.eu">www.esdscom.eu</a>				X
Quick-FDS® Sicherheitsdatenblätter	<a href="http://www.quickfds.com/">www.quickfds.com/</a>	X	X	X	X
<b>Quellen für toxikologische und ökotoxikologische Daten von Stoffen</b>					
Datenbanken der ECHA zu Informationen über Chemikalien	<a href="http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals">echa.europa.eu/de/information-on-chemicals</a>				X

### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

eChemPortal der OECD erstellt in Zusammenarbeit mit der ECHA: Globales Portal zu Informationen über Chemikalien	<a href="https://www.echemportal.org/echemportal/">https://www.echemportal.org/echemportal/</a>				X
ECOTOX (U.S. environmental protection agency)	<a href="cfpub.epa.gov/ecotox/">cfpub.epa.gov/ecotox/</a>				X
Informationssystem gefährliche/umweltrelevante Stoffe (IGS)	<a href="igsvtu.lanuv.nrw.de/igs_portal">igsvtu.lanuv.nrw.de/igs_portal</a>	X			
Gefahrstoffdatenbank der Länder (GDL)	<a href="www.gefahrstoff-info.de/">www.gefahrstoff-info.de/</a>	X			
Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder (GSBL)	<a href="www.gsbl.de/">www.gsbl.de/</a>	X			X
GESTIS-Stoffdatenbank	<a href="GESTIS-Stoffdatenbank (dguv.de)">GESTIS-Stoffdatenbank (dguv.de)</a>	X			X
Les fiches toxicologiques de l'INRS (Institut National de Recherche et de Sécurité)	<a href="www.inrs.fr/publications/bdd/fichetox.html">www.inrs.fr/publications/bdd/fichetox.html</a>		X		X
National Industrial Chemicals Notification and Assessment Scheme (NICNAS) of the Australian Government: Chemical assessment reports	<a href="#">Search the industrial chemicals inventory   Australian Industrial Chemicals Introduction Scheme (AICIS)</a>				X

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## Änderungen dieses Dokuments

Datum	Anpassung
14.09.2021	Grundversion
01.05.2022	Kap. 2.3 Anpassung Definition Herstellerin (Revision ChemV)

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz Sektion REACH und Risikomanagement der Abteilung Chemikalien, Telefon +41 (0) 58 46 29640 ,

BAG-CHEM@bag.admin.ch, [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz.

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.